

# „Spielregeln“ zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bruno Schöler

## Abstract

The author shows that the agriculture in North Rhine-Westphalia (NRW) has not enough areas to feed the 18 million inhabitants of NRW. In the last 50 years more than 500.000 ha got lost for the farmers in NRW. So it is not easy to find areas for the Waterframe-Direktion (WFD). The only way to get success for the aims of the WFD is, that the politic in NRW prefers „Ausgleich – und Ersatzflächen“ (ecological areas) along the rivers.

## Zusammenfassung

Der Autor weist auf die Besonderheiten der Landwirtschaft im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) hin. Einerseits gibt es hier mit jährlich 6 Mrd. € Umsatz die drittgrößte Landwirtschaft innerhalb Deutschlands, andererseits stehen mit ca. 18 Mio. Einwohnern nicht nur Menschen, die ernährt werden wollen (NRW ist ein Importland für Nahrungsmittel), sondern gleichzeitig extrem hohe Bedarfe an landwirtschaftlicher Fläche durch verschiedene Nutzungen. Dadurch sind in den letzten 50 Jahren der Landwirtschaft in NRW bereits ca. 500.000 ha verloren gegangen. Der Trend von 10.000 ha Flächenverlust pro Jahr für die Landwirtschaft ist weiterhin ungebrochen. Aus Sicht des Autors bietet sich als Königsweg für eine ausreichende Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur eine politische Bevorzugung von Ausgleich- und Ersatzflächen an die Gewässer an.

## 1 Einführung

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen bearbeitet knapp 50 % der Fläche innerhalb des Bundeslandes. Rund 65 % des Einkommens bezieht sie aus der Tierhaltung. Zudem kommt noch die große Bedeutung des Gartenbaus. Allein der Kreis Kleve hat ca. 10 % des Gesamtumsatzes des deutschen Gartenbaus; erwirtschaftet mit ca. 10.0000 Arbeitsplätzen.

Auch ohne die Flächenansprüche der WRRL sind der Landwirtschaft in NRW ca. 500.000 ha verloren gegangen; dieser Trend von ca. 10.000 ha Flächenverlust für die Landwirtschaft ist ungebremst und wird durch die Ansprüche der WRRL noch verstärkt.

## 2 Wie bekomme ich auf kooperativem Weg landwirtschaftliche Flächen zur Umsetzung der WRRL?

Bei aller Flächenknappheit im ländlichen Raum – insbesondere im Ballungsraum Nordrhein-Westfalen – bestehen noch Möglichkeiten, Flächen an Gewässern zur Umsetzung der WRRL zu finden. Allerdings schafft es die Landwirtschaft nicht allein dieses ehrgeizige Projekt umzusetzen. Trittsteinprinzip kann daher nicht heißen Verrohrung/Halbschalen in der Stadt und Strahlursprünge im ländlichen Raum. Zur kooperativen Lösung dieser Fragen haben sich 2008 der zuständige Minister Uhlenberg (MUNLV) und die landwirtschaftlichen Interessensvertreter, die Wasser- und Bodenverbände, sowie die Grundbesitzer- und Waldbauernverbände unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer zu einer gemeinsamen Erklärung zusammengefunden. Unabhängig, ob es sich um ein natürliches, künstliches oder stark verändertes Gewässer handelt, werden kooperative Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinprinzip angestrebt. Wesentliche Aussage in diesem Papier ist: „Um den aus der geplanten Gewässerentwicklung bzw. Uferentwicklung entstehenden Flächenbedarf zu sichern, werden vertragliche Vereinbarungen (z. B. Grunddienstbarkeiten) anstelle von Flächen-erwerb und Flächentausch (Flurbereinigungsverfahren) vorrangig angestrebt.“ Bei der Umsetzung dieser Vorgehensweise sind in der Praxis weniger Fragen der Bodenqualität entscheidend, sondern überwiegend die Lage der Flächen. Folgende Fragen treten immer wieder auf (nicht abschließend):

- Hof nah?
- Viehbesatz? Kein Verlust an Fläche zur organischen Düngung (Dünge-Verordnung; 170 kg N/ha)
- Kein Verlust an Futterfläche
- Keine zusätzlichen steuerlichen Probleme (CC-Relevanz/Greening)
- Flachland / Bergland? >>> im Flachland kommt noch der ordnungsgemäße Wasserabfluss hinzu
- Vorhandene Verträge? >>> Kartoffeln, Gemüse...
- Gibt es Ausweichflächen? Ausgleichsflächen?
- Gibt es evtl. Probleme bei künftigen Betriebserweiterungen, z. B. § 62 Biotop gemäß Landschaftsgesetz?

Um diese Fragen abzuklären, binden Sie die Landwirte extrem früh ein. Die Landwirtschaftskammer NRW ist gerne zur Zusammenarbeit bereit. Bei der Flächenakquise sollte man am besten Flächen zum Tausch im Vorfeld zur Verfügung haben!!! – auch wenn diese zu Lasten Dritter – dem bisherigen Pächter der Tauschflächen – gehen.

In einem ersten Beispiel hat der Deichverband Xanten-Kleve in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW an einem Gewässer (Kermisdahl) die landwirtschaftlichen

Anlieger direkt angeschrieben und gefragt, ob sie bereit wären, Flächen an dem Gewässer für die Umsetzung der WRRL bereitzustellen. Interessanterweise haben sich 12 Eigentümer positiv zurückgeäußert. Davon wurden – nach einem Flächenbegang – sechs Flächen als geeignet angesehen. Diese sind anschließend in den Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes eingetragen worden und werden zurzeit abgearbeitet.

Ein weiteres Beispiel ist das Pilotprojekt zusammen mit dem Wupperverband einem sondergesetzlichen Wasserverband, der „Kümmerer“ an der Wupper ist. Für den Bereich der oberen Wupper fehlen ca. 32 ha für Strahlursprünge/Trittsteine/Strahlwege. Diese sollen in einem Zeitraum von 2015 bis 2018 mit Hilfe der Landwirtschaftskammer NRW möglichst so aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgelöst werden, dass eine geringe Betroffenheit für den einzelnen Bewirtschafter entstehen soll. Ende 2016 standen 17 ha für diese Zwecke zur Verfügung. Diese verteilen sich auf ca. 30 Einzelflächen. Dies macht in der Vorbereitung/Abwicklung zwar viel Arbeit, aber die Flächen liegen für die Umsetzung der WRRL an der richtigen Stelle. Im Wesentlichen wurden diese Flächen nicht über Kauf, sondern über Grunddienstbarkeiten zur Verfügung gestellt. Interessanterweise ging dies zu ortsüblichen Preisen vonstatten. Das ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer so gewollt, um die Pachtpreise von benachbarten Flächen nicht übermäßig ansteigen zu lassen. Dies würde die Produktionskosten der bewirtschaftenden Betriebe ansonsten drastisch erhöhen. Dazu sei folgender Hinweis erwähnt: NRW-weit sind nur ca. 30 % der Flächen im landwirtschaftlichen Eigentum, der Rest muss zu gepachtet werden und schlägt sich in den Produktionskosten nieder.

In der Aufzählung weiter oben sind u. a. die Ausgleichsflächen erwähnt worden. Diese fallen in NRW jährlich in einer Größenordnung von rund 5000 ha an. Da Richtlinien der EU den politischen Willen dokumentieren, bietet es sich aus Sicht des Verfassers an die Auswirkungen dieser Richtlinien ebenfalls politisch zu steuern. Er regt an, dass z. B. durch Erlass vom zuständigen Ministerium vorgegeben wird, ein Drittel des gesetzlichen Ausgleichs – unabhängig vom funktionalen Ausgleich – an die berichtspflichtigen, oberirdischen Gewässer zu legen. In NRW sind dies ca. 1700 Gewässer. Bei einem Drittel von 5000 ha wären dies etwa 1700 ha Ausgleichsflächen an den oberirdischen Gewässern jährlich; also ungefähr 1 ha pro Gewässer. Bis 2017 summiert sich dies auf 10 ha je Gewässer. Bei einer durchschnittlichen Breite der Flächen von 10 m, ließen sich über diesen politischen Effekt 10.000 m Länge Strahlursprungsflächen pro Gewässer für die Umsetzung der WRRL bereitstellen. Für die Landwirtschaft in NRW wäre dies eine echte win-win Situation, denn sie müsste 1700 ha/Jahr weniger Flächen für Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Verfügung stellen.

### 3 Literatur

Das Europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW des Landes Nordrhein-Westfalen (2000): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., Landwirtschaftskammer NRW, Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe, Arbeitskreis für Hochwasserschutz und Gewässer in NRW e.V., Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2008): Grundsätze zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW; Rahmenvereinbarung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2011): Strahlwirkungs- und Trittschallkonzept in der Planungspraxis; LANUV-Arbeitsblatt 16

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Bewirtschaftungsplan 2016–2021

Landwirtschaftskammer NRW (2016): Die Wirtschaftsentwicklung in der Landwirtschaft 2016/2017 unveröffentlicht (bisher)

#### **Anschrift des Verfassers:**

Dipl.-Ing. agr. Bruno Schöler  
bruno.schoeler@lwk.nrw.de  
Siebengebirgsstraße 200  
53229 Bonn

*(ab dem 1. Februar 2017:  
Gartenstraße 11  
50765 Köln)*